

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Festlegung „Gebiet der Sozialen-Stadt Köln-Mülheim“
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Stadtentwicklungsausschuss	15.09.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Veedelsbeirat	17.10.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	14.11.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklungsausschuss	17.11.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	24.11.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der in der Anlage 2 gekennzeichnete Bereich in Köln-Mülheim, -Buchforst und -Buchheim (Programmgebiet des Strukturförderprogramms MÜLHEIM 2020) wird als „Gebiet der Sozialen-Stadt Köln-Mülheim“ gemäß § 171e Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) festgelegt.

Der Beschluss über die Gebietsfestlegung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Der Stadtentwicklungsausschuss verzichtet auf eine nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung Mülheim und der Veedelsbeirat ohne Einschränkungen zustimmen.

Alternative

Der Rat verzichtet auf die Gebietsfestlegung und auf die Inanspruchnahme von Bundesmitteln.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses % _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Im Juni 2001 wurden der überwiegende Teil des Stadtteils Mülheim und der Stadtteil Buchforst landesseitig vom damaligen Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW auf Antrag der Stadt Köln und in Erweiterung des bereits seit 1994 bestehenden Programmgebietes Kalk als „Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf“ anerkannt und in das NRW-Städtebauförderungsprogramm ‚Soziale Stadt‘ aufgenommen. Auf dieser Grundlage wurde nachfolgend ein erstes ‚Mülheim-Programm‘ zur Strukturverbesserung aufgelegt.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches in 2004 erfolgte die Einfügung des neuen § 171 e BauGB ‚Maßnahmen der Sozialen Stadt‘, dementsprechend der Rat u.a. ein „Gebiet der Sozialen Stadt“ durch einfachen Beschluss festlegen kann.

Im Rahmen des 2008 neu entwickelten und 2009 vom Rat beschlossenen Integrierten Handlungskonzeptes MÜLHEIM 2020 wurde das Programmgebiet Mülheim (mit Buchforst) um den Stadtteil Buchheim erweitert. Die Anerkennung des Integrierten Handlungskonzeptes MÜLHEIM 2020 durch das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte mit der Befürwortung der Förderung des Integrierten Handlungskonzeptes mit Mitteln der Europäischen Union aus dem NRW Ziel 2-Programm 2007 – 2013 (EFRE).

Der Einsatz von Fördermitteln des Bundes erfordert im Rahmen des Programms 'Soziale Stadt' nunmehr eine Festlegung und räumliche Abgrenzung des Programmgebietes MÜLHEIM 2020 als „Gebiet der Sozialen Stadt“ nach § 171 e BauGB durch den Rat der Stadt Köln mit dieser Beschlussvorlage. Die Festlegung ist anschließend im Amtsblatt der Stadt Köln ortsüblich bekanntzumachen.

Die vorgeschlagene Abgrenzung des „Gebiets der Sozialen-Stadt Köln-Mülheim“ ist identisch mit dem Programmgebiet des vom Rat am 5. Mai 2009 einstimmig beschlossenen Integrierten Handlungskonzeptes MÜLHEIM 2020 (vgl. Vorlage-Nr. 3493/2008, Anlage 2).

Rechtliche Wirkungen für die ansässige Bevölkerung, Eigentümer, Wirtschaft und sonstige Personen ergeben sich aus der Festlegung des „Soziale-Stadt-Gebiets“ (im Unterschied zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB) nicht.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlagen Nr. 1 und 2

Anlage 1: Begründung zur Festlegung des „Gebiets der Sozialen-Stadt Köln-Mülheim“

Anlage 2: Abgrenzung des „Gebiets der Sozialen-Stadt Köln-Mülheim“